

## XV. Gewerbewesen.

Die gewerblichen Agenden der Gemeinde fallen zumeist in den Wirkungskreis des Magistrates, da sich die Ingerenz des Gemeinderathes in diesem Bereiche nur so weit erstreckt, als er die Interessen der Gemeinde überhaupt (allseitig) zu wahren und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen hat. — Gewerbliche Angelegenheiten, welche nicht in diesem Abschnitte zur Darstellung gelangen, finden an geeigneter Stelle in anderen Capiteln dieses Berichtes ihre Besprechung, wie beispielsweise unter Gesundheitswesen, Markt- und Approvisionierungswesen, Verkehrswesen u. dgl.

### A. Normen und Vorkommnisse.

Angelegenheiten, welche sämtliche oder mehrere Gattungen von Gewerben betreffen. In das Jahr 1883 fällt eine große Anzahl normativer Verfügungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens, unter welchen das Reichsgesetz vom 15. März, R.-G.-Bl. Nr. 39, womit die Gewerbeordnung abgeändert und ergänzt wurde, an Bedeutung besonders hervorragt. Obwohl dieses Gesetz in vielfachen Beziehungen sehr einschneidende Bestimmungen enthält und das gewerbliche Leben wesentlich zu beeinflussen geeignet ist, z. B. den gewerblichen Gehilfen zum erstenmal Versammlungen erlaubt und sie zur Berathung genossenschaftlicher Angelegenheiten heranzieht, anderseits wieder die Ausübung der sogenannten handwerksmäßigen Gewerbe von der Beibringung eines Befähigungsnachweises abhängig macht, so ist doch, da dasselbe erst am 29. September in Wirksamkeit trat, der Zeitraum der noch übrigen drei Monate des abgelaufenen Jahres zu kurz, um markante Wirkungen für diese Zeit verzeichnen zu können.

Zu erwähnen ist nur, dass sich viele Geschäftsleute beeilten, handwerksmäßige Gewerbe und Concessionen zum Gewerbebetriebe noch vor dem Inslibentreten des neuen Gewerbegesetzes zu erlangen. Der Befähigungsnachweis für Bewerber um handwerksmäßige Gewerbeberechtigungen ist häufig schwer zu beschaffen, insbesondere dann, wenn das betreffende Individuum angesichts der langjährigen Geltung der unbedingten Gewerbebefreiheit die betreffende Handtierung nicht als ordentlicher Lehrling, sondern mehr auf praktische Weise, als Arbeiter, Geschäftsführer, Aufseher, Fabriksbeamter u. s. w., sich zueigen gemacht oder seine Gehilsenjahre in solcher Stellung zugebracht hat, nunmehr aber den Nachweis in jener Form, wie ihn das Gesetz im §. 14 verlangt, erbringen soll. Ähnlich sind die Verhältnisse bei Ausländern oder dann, wenn die Grenzen verwandter Gewerbe nicht sichtbar gezogen sind und Lehr- oder Gehilsenzeit in dem unter einem anderen Namen ange-



meldet gewesenem, dem Wesen nach vielleicht gleichen oder ähnlichen Gewerbe zugebracht wurde, als der Bewerber nunmehr anzumelden gedenkt. Andererseits bietet dieser Umstand auch wieder ein leichtes, mit Vorliebe gebrauchtes Mittel, die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen und die angestrebte gewerbliche Berechtigung ohne den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis zu erlangen, wie es beispielsweise bei den Gewerben der Gürtler, Bronzearbeiter, Falschschmuckarbeiter, Chinasilberwaren-Erzeuger, Metallschläger, Packongarbeiter u. s. w. der Fall ist, indem nur jene der Gürtler und Bronzearbeiter als handwerksmäßige Beschäftigungen erklärt worden sind, während die anderen mit jenen sogar in derselben Genossenschaft vereinigten Beschäftigungen freie Gewerbe verblieben.

Die ersten drei Monate nach dem Beginne der Wirksamkeit der neuen Gewerbeordnung wurden meist mit den Vorbereitungen zur Constituirung der Genossenschaften ausgefüllt, deren bedeutender Umfang aus dem Umstande erkannt werden kann, daß bis Ende 1883 an die Gewerbsinhaber 39.266 und an die Gehilfen 28.702 Einladungen ausgefertigt und zugestellt wurden. Die Betheiligung an den Wahlen war bei einzelnen Genossenschaften eine sehr rege. Bis zum Schlusse des Jahres 1883 haben sich 89 Genossenschaften und 31 Gehilfenversammlungen constituiert. Die Constituirung der genossenschaftlichen Krankencassen und der schiedsgerichtlichen Ausschüsse konnte noch nicht erfolgen, da die Wahlen in diese neugeschaffenen Körperschaften erst nach Berathung und Genehmigung der bezüglichen Statuten vorgenommen werden können, deren Zustandekommen bei den häufig divergierenden Interessen der Meister und Gehilfen mannigfachen Schwierigkeiten begegnet.

Die Verpflegung der erkrankten Gehilfen geschieht daher noch immer auf Grund der früheren Bestimmungen. Es ist hier das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1883 (intimiert mit Statthaltereierlass vom 17. April 1883) anzuführen, wonach die Verpflichtung einer Genossenschaft zur Zahlung der Verpflegungskosten für ihre in öffentlichen Krankenhäusern verpflegten Angehörigen nicht nach den älteren Normen für Innungen, sondern nach den Bestimmungen des Genossenschaftsstatutes und der Gewerbeordnung zu beurtheilen ist.

Wegen des großen Einflusses der Gast- und Schankgewerbe auf die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Gesundheit haben die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in der neuen Gewerbeordnung eine eingehendere Behandlung und mehrfache Verschärfungen erfahren. Dadurch, daß jetzt auch der Localbedarf ein maßgebendes Moment bei der Verleihung von Schankgewerben bildet und daß die Transferierung solcher Gewerbe von der ausdrücklichen Bewilligung der Gewerbebehörde abhängig gemacht wurde, ist dem Magistrate nun eine Handhabe geboten, dem vielfeits beklagten Überhandnehmen der Schankgewerbe Einhalt zu thun und die localen Anhäufungen von solchen gleichartigen Geschäften zu verhindern. Im allgemeinen haben die Gast- und Schankgewerberechtigten diese neuen Vorschriften, welche sie ja auch vor übergroßer Concurrrenz schützen, freundlich und mit Genugthuung aufgenommen.

Bloß bezüglich der Vorschrift, daß Verpachtungen von Gast- und Schankgewerben von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen sind, klagen sowohl Gewerbsinhaber (Verpächter), als auch die bisherigen Pächter über Härte des Gesetzes, während andererseits die meisten Genossenschaftsvorsteher wieder die möglichst strenge Durchführung dieser Bestimmungen verlangen, damit dem bisher üblichen förmlichen Handel mit Pachtconcessionen durch unbefugte Agenten ein Ende gemacht werde.



Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit macht die k. k. Polizeibehörde von ihrem Rechte zur Äußerung über den Localbedarf und die Thunlichkeit der polizeilichen Überwachung häufig im ablehnenden Sinne Gebrauch.

Auch dadurch erweisen sich die neuen Bestimmungen als vortheilhaft, daß die Gast- und Schankgeschäfte nach und nach von dem Einflusse der Personen, welche durch eine gerichtliche Abstrafung die Verlässlichkeit und Unbescholtenheit eingebüßt haben, befreit werden, indem jetzt obige Eigenschaften nicht bloß vom Concessionsinhaber, sondern auch von allen mit ihm im Familienverbande lebenden Familienmitgliedern verlangt werden.

Da Artikel IV der neuen Gewerbeordnung die nach dem früheren Gewerbegeetze für Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lohn- und Lehrverhältnisse eingeführte Gerichtsbarkeit der Genossenschaften unbedingt aufgehoben hat, so mußte bisher zufolge einer von der k. k. Statthalterei gegebenen Interpretation des §. 102 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 die Gerichtsbarkeit der politischen Behörden ausschließen. Es kann daher auch hier von einem Einflusse des neuen Gesetzes noch nicht gesprochen werden, und muß eine derartige Betrachtung dem nächsten Verwaltungsberichte auf Grund der im Jahre 1884 erfolgenden Entwicklung der neuen Institutionen und auf Grund der erst dann zu machenden Erfahrungen vorbehalten bleiben.

Mit der neuen Gewerbeordnung stehen nachbezeichnete gesetzliche Bestimmungen und behördliche Verordnungen im Zusammenhange:

Das Gesetz vom 17. Juni 1883, R.=G.=Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von k. k. Gewerbe-Inspectoren;

der Erlaß der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 2. August 1883, betreffend die Constituierung der Genossenschaften auf Grund des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 und die Bekanntgabe einiger Erläuterungen zu diesem Gesetze;

die kaiserl. Verordnung vom 16. September 1883, R.=G.=Bl. Nr. 147, betreffend die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe;

die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 17. September 1883, R.=G.=Bl. Nr. 148, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe;

die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 17. September 1883, R.=G.=Bl. Nr. 149, betreffend die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche ein Bewerber um ein handwerksmäßiges Gewerbe sich als Lehrling und als Gehilfe in demselben Gewerbe oder einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe verwendet haben muß;

die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für Cultus und Unterricht vom 17. September 1883, R.=G.=Bl. 150, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen;

die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 17. September 1883, R.=G.=Bl. Nr. 151, bezüglich des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte eines der im §. 15, Punkt 1, 2, 5, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20 und 21 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 genannten concessionierten Gewerbe;



der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereı vom 23. September 1883, womit weitere Erläuterungen zu den Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, und zwar bezüglich der Hausindustrie, der handwerksmäßigen und der Handelsgewerbe, bezüglich des Befähigungsnachweises, der Dispens von der Beibringung des Lehr- und Gehilfenzeugnisses und endlich bezüglich des Befähigungsnachweises der Frauen bekannt gegeben werden;

der Statthaltereı-Erlaß vom 26. September 1883, womit der §. 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 63, über die Errichtung der Gewerbegerichte richtig gestellt wurde, so daß das im §. 24 dieses Gesetzes vorkommende Citat des §. 16 richtig §. 17 heißen soll und hienach ein unbeschriebener Stimmzettel, weil er nicht einer abgegebenen Stimme gleichzustellen ist, auch bei der Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreters nicht zu zählen ist;

die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. October 1883, womit in Durchführung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 150, Vorschriften rücksichtlich der Zeugnisse jener Unterrichtsanstalten, deren erfolgreiche Absolvierung zum Antritte und selbständigen Betriebe handwerksmäßiger Gewerbe berechtigen, sowie über die Bedingungen der Aufnahme einer Lehranstalt in die Liste der vorbenannten erlassen werden;

der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. October 1883, betreffend die Nachweisung der besonderen Befähigung zum Antritte des Gewerbes der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln und des Gewerbes der Schußwaffen-Erzeugung;

der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereı vom 26. October 1883, betreffend die Competenz der Gewerbebehörden erster Instanz zur Genehmigung von Genossenschaftsumlagen;

der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereı vom 29. November 1883, betreffend die Nichteinrechnung abgegebener leerer Stimmzettel zur Bestimmung der absoluten Stimmenmehrheit bei den Wahlen zum Gewerbegerichte, und

die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 30. December 1883, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1884, betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in neun Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren.

Von den sonstigen in gewerblicher Beziehung im Jahre 1883 erlassenen Normen allgemeiner Art sind folgende zu erwähnen:

Der Erlaß des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. Jänner 1883, betreffend die seitens des königl. ungarischen Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager erfolgte Ablehnung der Vermittlung von Requisitionen zwischen österreichischen und ungarischen Behörden und Ämtern, mit einziger Ausnahme der Requisitionen in Militärangelegenheiten;

der Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 4. April 1883, betreffend die Erhebung der allfälligen Betheiligung des Gatten an dem Geschäftsbetriebe der Ehegattin im Falle der Gewerbeanmeldung oder eines unbefugten Gewerbebetriebes seitens der letzteren;

das Gesetz vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, und



der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. December 1883, womit der Magistrat angewiesen wird, im Interesse der Reinhaltung der Gewässer die Unschädlichmachung von Abwässern bei Bewilligung von Gewerbe- und Fabriksanlagen genau ins Auge zu fassen.

Mit Erlaß des Magistratsdirectors vom 31. Jänner 1883 wurde die Leitung des Steuercatasters beauftragt, die in der Wiener Zeitung verlautbarten Gläubigerconvocationen, wie die Concurse in Evidenz zu halten und, falls eine solche Convocation sich auf den Nachlaß eines hierortigen Contribuenten oder Steuerrestanten bezieht, an den Magistrat die Anzeige zu erstatten und eine solche Anzeige auch dann einzubringen, wenn über einen Contribuenten oder Restanten die Curatel verhängt wird.

Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien mit Erlaß vom 7. Februar 1883 dem Magistrate Weisungen in Betreff des Vorgehens bei dem Zusammentreffen ärarischer, zur Steuereinbringung im politischen Wege erworbener Pfandrechte mit Pfandansprüchen von Privatgläubigern erteilte.

Anhangsweise soll noch der Kaiser Franz Josef-Stiftung gedacht werden, über deren Entstehung, Zweck und Verhältnis zu den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Näheres in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1877—1879 auf S. 747 enthalten ist. Der Fond dieser Stiftung stellte sich zu Ende des Jahres 1883, so wie im Vorjahre, auf 433.090 fl. 50 kr. Zu derselben Zeit bezifferten sich die an 25 gewerbliche Associationen gegen deren Accepte gegebenen Darlehen mit 363.500 fl. Die Erträgnisse beliefen sich auf 14.411 fl. 5 kr., die Auslagen auf 5479 fl. 74 kr.

Die Bilanz des Jahres 1883 wies an Activen 467.853 fl. 16 kr. aus; dieselben bestanden hauptsächlich aus den erwähnten Accepten per 363.500 fl., dann aus Einlagen bei der n.-ö. Sparcasse per 102.370 fl. 97 kr.; die Passiven setzen sich aus dem Stiftungsfond per 433.090 fl. 50 kr., der Reserve per 31.105 fl. 61 kr. und den Anticipativzinsen per 3657 fl. 5 kr. zusammen.

Angelegenheiten, welche einzelne Gattungen von Gewerben betreffen. Im verflossenen Jahre sind in Bezug auf einzelne Gewerbearten, respective in Bezug auf den Handel mit gewissen Artikeln, nacherwähnte normative Bestimmungen erlassen:

Im Bereiche des Departements VIII (für Sanitätsangelegenheiten).

Hier sind zu erwähnen:

Die schon früher citierte Verordnung des k. k. Handelsministers einvernehmlich mit dem k. k. Minister des Innern vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, welche sub Punkt 7 Bestimmungen über die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie über den Verschleiß von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann über die Erzeugung und den Verschleiß von künstlichen Mineralwässern enthält, und welche weiters sub Punkt 11 von den Bewerbern um das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insecten u. dgl. die zu diesem Gewerbebetriebe nöthigen Kenntnisse fordert; ferner

die Verordnung des k. k. Ministers des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, welche die Abgrenzung der Berechtigungen der



Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben betrifft.

Letztere Verordnung ist jedoch gegenwärtig noch nicht zur praktischen Anwendung gelangt, weil das Verzeichnis der einzelnen den Apothekern zum Verkaufe vorbehaltenen und derjenigen Artikel noch nicht erschienen ist, welche, obwohl zu Heilzwecken bestimmt, auch von anderen Gewerbsleuten geführt werden dürfen.

Im Bereiche des Departements XIV (Polizeisection).

Durch das Gesetz vom 21. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 37, ist das Strafverfahren bei Übertretungen des Hausierpatentes vom 4. September 1852 den politischen Behörden zugewiesen worden.

Aus dienstlichen Rücksichten wurden infolge dessen, wie bereits im Capitel „Geschäftsführung im allgemeinen“ (S. 22 unten) erwähnt, mit dem Präsidialerlasse vom 7. Mai 1883 sämtliche Agenden in Hausierangelegenheiten und in Betreff der im Herumziehen betriebenen Gewerbe, demnach nicht bloß die Ertheilung der Hausierbewilligungen und der Lizenzen für Musiker, Hader- und Strazzenjammler und für herumziehende Karrenschleifer, sondern auch das Strafverfahren bei Übertretungen des Hausierpatentes dem Departement XIV übertragen.

Mit Rücksicht auf die örtliche Entfernung der Amtlocalitäten der Polizeisection von dem städtischen Steueramte wurde derselben gleichzeitig auch die unmittelbare Einhebung der von den Hausierern und den zum Herumziehen berechtigten Gewerbsleuten zu entrichtenden Steuern zugewiesen.

In diesen Beziehungen ist zu bemerken, daß im Jahre 1883 im ganzen 865 Hausierbewilligungen ertheilt und 745 Parteien mit von fremden Behörden ausgestellten Hausierpässen zur Steuernachzahlung verhalten worden sind. Außerdem wurden noch 115 Lizenzen für Musiker, Hader- und Strazzenjammler und Karrenschleifer ausgefertigt. Die Summe der im Jahre 1883 von Hausierern und sonstigen zum Umherziehen berechtigten Gewerbsleuten eingehobenen Steuern betrug 12.920 fl. 38. fr.

Wegen unbefugten Hausierens wurden bis Ende 1883 nach dem Hausierpatente 323 Strafamtshandlungen beim Magistrate durchgeführt, bei welchen auf Geldstrafen im Betrage von 5809 fl. 30 fr. und in einem Falle direct auf Arrest erkannt wurde.

Mit Rücksicht darauf, daß gegen Personen, welche sich einer Übertretung der Bestimmungen der §§. 51 und 52 der Gewerbeordnung, beziehungsweise des §. 60 der Gewerbegezetznovelle vom 15. März 1883 schuldig machen, vielfach Arreststrafen verhängt wurden, welche sogleich vollzogen werden müssen, wurde mit dem citierten Präsidialerlasse das Strafverfahren gegen solche Personen ebenfalls der Polizeisection zugewiesen. Von den diesfälligen Strafamtshandlungen wird im Capitel B dieses Abschnittes die Sprache sein.

In normativer Beziehung sind hier noch zu erwähnen die Erlässe der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1883, betreffend die möglichste Hintanhaltung des unbefugten Hausierhandels mit Gips- und Marmorfiguren, vom 2. Juni 1883 (an die k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten), betreffend die Competenz der k. k. Finanzbehörden zur Austragung der ebendort vor dem 12. Mai 1883 anhängig gewordenen Strafverhandlungen wegen Übertretung des Hausierpatentes und Anwendung der Straffunction des §. 19 dieses Patentes bei derlei Übertretungen, und vom 25. November 1883, betreffend die Aufhebung der Zuerkennung von Ergreifersantheilen in Fällen von Übertretungen des Hausiergesetzes.



## Im Bereiche des Departements XV.

Mit der Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 25. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 41, wurde auf Grund der §§. 30 (Absatz 1) und 33 (Schlussabsatz) der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.=G.=Bl. Nr. 227, verordnet, daß die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Electricität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung, sowie der gewerbsmäßige Betrieb solcher Anlagen, es mag dies durch eine Einzelperson oder durch eine moralische Person erfolgen, an eine von der politischen Landesbehörde zu ertheilende Concession gebunden ist. Der Concessionswerber hat nach §. 2 dieser Verordnung den Nachweis der erforderlichen fachlichen Befähigung zu erbringen. Bei Verleihung der Concession sind die Localverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Überwachung ins Auge zu fassen.

Im §. 5 wird angeordnet, daß die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung und des Betriebes der gedachten Anlagen durch ein besonderes Regulativ erfließen werden, welches aber bisher noch nicht erlassen wurde.

In Ausführung der erwähnten Verordnung wurden jene Gewerbetreibenden, welche im Sinne derselben ein Gewerbe betreiben, dazu verhalten, nunmehr die erforderliche Concession zu erwirken.

## Im Bereiche des Departements XVI (für Marktangelegenheiten).

Schon in früheren Jahren, besonders aber im Jahre 1883 wurde die Wahrnehmung gemacht, daß viele Fragner, Greisler und Victualienverschleißer ihr Gewerbe anheimfagen und den Gemischtwarenverschleiß anmelden. Diese Erscheinung dürfte darin ihre Erklärung finden, daß diese Geschäftsleute theils durch zu große Concurrenz, theils durch die isolierte Lage ihres Geschäftslocales, theils wegen schlechten Geschäftsganges überhaupt den Umfang ihres Gewerbsrechtes nach und nach besonders durch den Verschleiß von Zucker, Kaffee, Gewürz, Sodawasser, Bier und Wein in geschlossenen Gefäßen unbefugt vergrößerten, über Anzeige gestraft und auf diese Weise gezwungen wurden, ihrem ursprünglich unbefugten Geschäftsbetriebe eine legale Basis zu geben.

Im Laufe der Zeit war bei den Koscherschwaren-Verschleißern der Unfug eingerissen, daß sie in ihren Verschleißlocalen Tische und Stühle aufstellten und an Gäste kalte und warme Selchwaren verabreichten, ja in manchen Fällen sogar den Ausschank von Bier und Wein betrieben. Durch die eingeleiteten Strafamtshandlungen wurde dieser Mißbrauch abgestellt.

Vom Strike der Bäckergehilfen und den vom Magistrate als Gewerbebehörde erster Instanz zu dessen Beilegung ergriffenen Maßnahmen war im vorausgehenden Abschnitte Seite 134 die Rede.

Der Magistrat hat mit Rathschluß vom 25. October 1883 erklärt, daß das Pferdeschlächtergewerbe als handwerksmäßiges Gewerbe zu betrachten sei, da dasselbe nur ein Fleischhauergewerbe ist.

## Im Bereiche des Departements XX (für Handelsangelegenheiten).

Hier sind zu verzeichnen:

Der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1883 in Betreff der Anwendung der allgemeinen Recursfristen für Beschwerden gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden über den Betrieb des Handels mit gebrannten geistigen Getränken oder des Ausschankes derselben als Haupt- und Nebenbeschäftigung;



der Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 7. Juli 1883, betreffend die Erwerbsteuerpflicht der dauernden Geschäftsbesorgung gegen Provision und die Einkommensteuerpflicht der mit fixen Bezügen angestellten, im Auslande Bediensteten inländischer Unternehmungen;

die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 18. August 1883, R.-G.-Bl. Nr. 140, über das Verfahren in den Fällen des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, und

der Magistratsbeschluss vom 23. August 1883, betreffend den Vorgang bei der Anmeldung des Handels mit Hadern, Strazzen, Knochen u. dgl., welcher verfügt, daß die Eignung der hiezu bestimmten Betriebsanlage im Wege eines commissiö-nellen Augenscheines zu erheben sei, wofür die Taxe nach Tarifpost 44 des Landesgesetzes vom 10. März 1866 einzuheben kommt.

#### Im Bereiche des Departements XXI.

Mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1883, L.-G.-Bl. Nr. 43, wurde ein allgemeiner Lohn-tarif für die öffentlichen Platzdiener im Wiener Polizeirayon erlassen.

Ein Decret der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1883 betrifft die genaue Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen bei Ausfertigung von Austragscheinen an Gipsfiguren-Erzeuger.

Durch das Gewerbegesetz vom 15. März 1883 ist das bisher als gewerbliche Beschäftigung nicht bestandene Pfandleihgewerbe unter die concessionierten Gewerbe eingereiht worden, doch fehlen derzeit noch die Ausführungsbestimmungen. Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. October 1883 wurden einzelne Directiven bei Verleihung des Trödler- und Pfandleihgewerbes bekannt gegeben und mit Erlaß vom 30. October 1883 ist die Competenz der Gewerbebehörden erster Instanz zur Ertheilung von Concessionen zum Betriebe des Pfandleihgewerbes festgestellt worden.

In Bezug auf die zumeist diesem Departement zugewiesenen außerhalb der Gewerbeordnung stehenden Beschäftigungen, wie jene von Privatagenten, Advocaten, Notaren, Civilingenieuren u. dgl., haben sich keine nennenswerten Änderungen oder Vorkommnisse ergeben.

#### Im Bereiche des Departements XXII.

Im Jahre 1883 sind außer dem bereits bei Departement XX erwähnten Statthalterei-Erlasse vom 11. Jänner 1883 in Betreff der Anwendung der allgemeinen Recursfristen bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden, ob ein Branntwein-Ausschank oder Handel als Haupt- oder Nebenbeschäftigung ausgeübt wurde, folgende speciell auf das Gast- und Schankwesen bezughabende Verordnungen erlassen:

Mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection vom 19. Mai 1883 wurde das Ansuchen der Genossenschaft der Gastwirte um Anwendung des Erwerbsteuersatzes von 157 $\frac{1}{2}$  fl. bei Besteuerung von Wirtschaften mit Rücksicht auf die im Zuge befindliche Reform der Erwerbsteuer abgewiesen.

Mit Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 18. August 1883 wurde entschieden, daß, wenn zwischen Gewerbe- und Finanz-



behörden kein Einvernehmen erzielt wird, ob ein Branntwein-Ausschank oder Handel als Haupt- oder Nebengeschäft ausgeübt wird, der Verhandlungsact der Gewerbebehörde höherer Instanz zur Entscheidung im Einvernehmen mit der berufenen Finanzbehörde vorzulegen ist.

Um Wirte und Branntweinschänker vor Eingriffen in ihre Gewerbsrechte zu schützen, wurde das Marktcommissariat angewiesen, durch unausgesetzte Revisionen zu allen Tageszeiten den bei Fraguern, Gemischtwarenverschleißern und Spirituosen-Kleinhandlern stattfindenden Unfug des unbefugten Ausschankes geistiger Getränke zu constatieren und zur Strafamtshandlung anzuzeigen.

Bei Durchführung dieses Auftrages, namentlich den Spirituosen-Kleinhandlern gegenüber, wurde das Marktcommissariat durch zahlreiche von den Finanzorganen vorgenommene Thatbestandsaufnahmen unterstützt, welche seitens der k. k. Finanz-Bezirksdirection nach dortants gepflogener gefällsämmtlicher Verhandlung wegen Gebürensverkürzung des Staates dem Magistrate zur weiteren gewerbebehördlichen Amtshandlung regelmäßig zugemittelt wurden. Diese Erhebungen führten zu zahlreichen Strafamtshandlungen, welche Geldstrafen von 5 bis 80 fl. und in zwei Fällen die Gewerbsentziehung zur Folge hatten; die Verhandlungen wider die betroffenen Fragner wurden im Departement XVI, jene gegen die Gemischtwarenverschleißer im Departement XX durchgeführt. Als erspriessliche Folge dieser beiderseitigen Thätigkeit muß die Thatfache constatirt werden, daß eine große Anzahl von Spirituosen-Kleinhandlern, welche sich in der einträglichen Ausübung des unbefugten Ausschankes behindert sah, das Gewerbe im Jahre 1883 zurücklegte und daß auch eine bedeutende Abnahme der Gewerbsanmeldungen dieser Kategorie wahrzunehmen war.

Zahlreiche Amtshandlungen betrafen auch in diesem Departement die Abstellung des unbefugten Ausschankes von Bier und Wein und der Verabreichung von Waren an Siggäste durch israelitische Koscherfleischhändler und Selchfleischverschleißer.

Wegen unbefugter Haltung von Cantinen und gesetzwidriger Einflußnahme der Baupolier auf die Verpflegung der Arbeiter wurde die schon in den früheren Jahren begonnene Amtshandlung fortgesetzt und insbesondere das Marktcommissariat verhalten, alle Bauten und namentlich die infolge der isolirten Lage der Bauten bewilligten Cantinen unausgesetzt (allwöchentlich) zu inspiciere und in allen Fällen der unbefugten Haltung von Cantinen die Anzeige zu erstatten. Infolge dessen wurde auch im Jahre 1883 gegen eine Anzahl von Polieren und Gastwirten die Strafamtshandlung durchgeführt.

#### Im Bereiche des Departements XXIII.

Der früher große Andrang zum Schneidergewerbe, welcher sich kurze Zeit vor dem Inslebentreten der Gewerbegesetznovelle besonders stark bemerkbar machte, hat nunmehr infolge der Aufnahme dieses Gewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe wieder abgenommen. Dagegen ist der Andrang zum Pfaidlergewerbe, welches nicht in das Verzeichniß der handwerksmäßigen Gewerbe aufgenommen wurde, noch fortan gleich groß geblieben.

Bei den Wahlen für das Gewerbegericht der Maschinen- und Metallwaren-Industrie betheiligten sich im vorigen Jahre 9109 Arbeiter (um 800 mehr als im Jahre 1882). Es war dies die stärkste Betheiligung der Arbeiter seit der im Jahre 1872 erfolgten Constituierung.



## B. Handhabung der Gewerbeordnung.

Bewegung der Gewerbe. Im abgelaufenen Jahre wurden zum Betriebe angemeldet 6505 freie, 130 handwerksmäßige, 1951 concessionierte Gewerbe und 104 sonstige mit der Erwerbsteuer belegte Beschäftigungen und Berufsarten, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Die bezüglichen Ziffern im Vorjahre waren bezüglich der freien und concessionierten Gewerbe 5262 und 1630.

Eine sehr auffällige Differenz zeigt sich bei den sonstigen besteuerten Beschäftigungen und Berufsarten, wovon pro 1882 1727 ausgewiesen worden sind; diese Differenz findet aber ihre Erklärung damit, daß jetzt die pachtweise betriebenen concessionierten, dann die bloß temporär und die unbefugt betriebenen Gewerbe nicht mehr hieher gerechnet, sondern den bezüglichen Kategorien der Gewerbe zugezählt wurden.

Ein Gewerbe meldeten an: 8566 physische und 125 juristische Personen und betrug die Gesamtzahl der Contribuenten am Schlusse des Jahres 1883 49.229, gegen 49.046 am Ende des Vorjahres.

In 8084 Fällen wurde die Erwerbsteuerquote neu bemessen, in 6867 Fällen abgeschrieben, in 1403 Fällen erhöht und in 821 Fällen herabgesetzt.

Mit Ende 1883 bestanden noch 191 radicierte, 129 im engeren Sinne verkäufliche und 63 kammergütliche Gewerbe.

Eingelöst wurden im verflossenen Jahre 5 verkäufliche Gewerbe mit dem Betrage von 6460 fl.; 1 verkäufliches Gewerbe wurde unter Verzichtleistung des Gewerbesinhabers auf den Einlösungsbetrag gelöscht.

Strafamtshandlungen. Wegen Übertretung der Vorschriften der Gewerbeordnung fanden im abgelaufenen Jahre 1858 Strafamtshandlungen, und zwar 53 gegen Gehilfen und Lehrlinge als solche und 1805 gegen selbständige Gewerbetreibende statt.

Von diesen Strafamtshandlungen betrafen 837 Fälle Hausierer wegen unbefugten Hausierhandels.

Die Summe der verhängten Geldstrafen belief sich auf 14.372 fl. 10 fr., wovon 11.197 fl. 10 fr. dem Armenfonde, 3175 fl. den Genossenschaftscassen zugesprochen wurden.

In 314 Fällen endigte das Strafverfahren mit Verweis, in 118 Fällen primär mit Arreststrafe, 1 mal mit Gewerbsentziehung.

Die meisten Strafamtshandlungen betrafen Personen, welche ein Gewerbe unbefugt betrieben haben; darunter sind 27 Straffälle wegen unbefugten Betriebes des Pfandleihgewerbes besonders hervorzuheben. In 26 Fällen dieser Art wurden Geldstrafen im Betrage von 3080 fl., in einem Falle die Gewerbsentziehung (als dritte Strafe) verhängt; von den Geldstrafen wurden 2010 fl. dem Armenfonde, 1070 fl. den Genossenschaftscassen zugesprochen. Unter den Bestraften befanden sich 18 Commissionärs- und Incassogeschäftsinhaber, 4 Trödler und 5 andere Personen.

## C. Privilegien-, Marken- und Musterschutzstreitigkeiten.

Im Jahre 1883 wurden 48 Klagen über Privilegiumseingriffe und Verletzung von Privilegien beim Magistrate eingebracht, von welchen 35 erledigt wurden; in 13 Fällen ist das Verfahren in erster Instanz noch im Zuge. 5 Klagen wurden sogleich auf Grund der §§. 32, 33 und 46 der Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze



vom 15. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 184, abgelehnt, 17 wurden zurückgezogen, 7 im Laufe des Verfahrens abgelehnt und 6 endeten mit der Bestrafung des Beklagten. Die verhängten Geldstrafen betrugten 225 fl. In 44 Fällen wurde ein Kunstbefund angeordnet, in 24 Fällen erfolgte die Beschlagnahme, in 3 Fällen die Vernichtung der nachgemachten Gegenstände, rüchssichtlich der verwendeten Werkzeuge. In 8 Fällen wurde an die zweite Instanz (k. k. Statthalterei), in 3 Fällen an die dritte Instanz (k. k. Handelsministerium) recurriert, in keinem dieser Fälle aber die Entscheidung der ersten Instanz abgeändert.

Die Zahl der Markenschutzstreitigkeiten betrug 33. Das Verfahren fand 6 mal durch AbsteHung von der Klage, 2 mal durch Abweisung des Klägers und 18 mal durch Beslufung des Beklagten seinen Abschluss; in 7 Fällen war dasselbe am Schluffe des Jahres noch im Zuge. Die verhängten Geldstrafen betrugten 725 fl., 4 mal bestand die Strafe auf Verlangen des Klägers bloß in der Einstellung des Gebrauches der widerrechtlichen Marke und in der Beseitigung der damit versehenen Waren, resp. Unbrauchbarmachung der verwendeten Werkzeuge. Gegen die Entscheidung des Magistrates wurde in 8 Fällen an die zweite Instanz (k. k. Statthalterei), und zwar 7 mal ohne Erfolg, in 3 Fällen an die dritte Instanz (k. k. Handelsministerium) recurriert, von welcher durchwegs die Entscheidung des Magistrates aufrecht erhalten wurde. In 2 Fällen wurde ein Sachverständigenbefund angeordnet und in 26 Fällen vor der Entscheidung die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der bezüglichlichen Erzeugnisse, Werkzeuge und Hilfsmittel verfügt.

Die Zahl der Musterschutzstreitigkeiten betrug 3. Das Verfahren fand je 1 mal durch AbsteHung von der Klage und durch Bestrafung des Beklagten seinen Abschluss; im 3. Falle war dasselbe am Schluffe des Jahres noch im Zuge. Die Strafe bestand auf Verlangen des Klägers bloß in der Einstellung des Gebrauches des widerrechtlichen Musters und in der Beseitigung der damit versehenen Waren, respective Unbrauchbarmachung der verwendeten Werkzeuge. Gegen beide Entscheidungen des Magistrates wurde nicht recurriert. In 1 Falle wurde ein Sachverständigenbefund angeordnet, die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der bezüglichlichen Erzeugnisse, Werkzeuge und Hilfsmittel vor der Entscheidung aber in keinem der 3 Fälle verfügt.

#### D. Freiwillige Licitationen.

Vom Magistrate wurde im Jahre 1883 in 66 Fällen die Bewilligung zur Abhaltung von freiwilligen Licitationen erteilt; hievon unterblieb eine Licitation über Anlangen der Partei.

Die Kunst- und Buchhändler haben am 27. November 1883 ein Gesuch um Herabsetzung der Versorgungsfonds-Gebühren bei freiwilligen Licitationen (2% des Erlöses) überreicht, worüber die Amtshandlung eingeleitet wurde.